

Protokoll



Gremien	Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen Stadt Vechta
Sitzung am	Mittwoch, 24.06.2020
Sitzungsort	Burgstraße 6, 49377 Vechta
Sitzungsraum	Ratssaal im Rathaus
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	21:15 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ausschussvorsitzender : i.V. gez. Höffmann

Bürgermeister : gez. Kater

Protokollführerin : gez. Averdam

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigt:

Höffmann, Martin	Stellvertretender Vorsitzender,
Dr. Siemer, Stephan	Vertreter für Frilling, Thomas
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Nyhuis, Günther J.	
Preuß, Frauke	Vertreterin für Niehaus, Franz-Josef
Asbrede, Maik	
Hölzen, Frank	bis Top 6
Schaffhausen, Sam	
Vatterodt, Ulrich	
Bocklage, Otto	
Sieveke, Stephan	
Lübbe, Paul	
Elberfeld, Matthias	

Von der Verwaltung:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Scharf, Christel	FBL III
Heuer, Wolfgang	FDL 61
Werring, Jürgen	FDL 66
Thole, Stefan	FDL 32
Averdam, Renate	Protokollführerin

Sonstige Anwesende

Abel, Rita	NWP
Greve, Franz-Josef	Vertreter Seniorenbüro

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Fortschreibung des städtebaulichen Konzepts zur verträglichen Nachverdichtung in Vechta (Verdichtungskonzept)
 - Förderung von Tiefgaragen für Wohnungsbauvorhaben,
 - Realisierung von Wohnungen im Zusammenhang mit großflächigen Handelsbetrieben
2. 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kuhmarkt“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bebauungsplan Nr. 176 „Ortskern Oythe“
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
4. Verkehrsversuch Bremer Tor/Falkenrotter Straße
5. Abstufung / Umstufung des Kreisstraßenabschnitts der K 333 Bokener Damm – Marschstraße zwischen Münsterstraße und der B 69
6. Antrag der VCD Fraktion vom 03.03.2020: Einführung von verbindlichen Leitlinien für eine umfassende Bürgerbeteiligung;
 - a) im Rahmen der Bauleitplanung
 - b) im Rahmen eines Straßenbauprogramms
7. Antrag der VCD Fraktion vom 21.02.2020: Modelle zur finanziellen Förderung für Erstellung moderner Grünfassaden (senkrechte Streuwiesen) sowie Schaffung von Gründächern
8. Mitteilungen des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragestunde

Um 18:00 Uhr eröffnete der stellvertretende Vorsitzende Herr Martin Höffmann die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen, er begrüßte die Mitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer und die Presse. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

In Angelegenheiten des Rates

TOP 1

Fortschreibung des städtebaulichen Konzepts zur verträglichen Nachverdichtung in Vechta (Verdichtungskonzept)

- Förderung von Tiefgaragen für Wohnungsbauvorhaben,
- Realisierung von Wohnungen im Zusammenhang mit großflächigen Handelsbetrieben

BGM Kater führte in den Sachverhalt ein und verdeutlichte zunächst die Bedeutung der geplanten zusätzlichen Regelung zur Förderung von Tiefgaragen. Damit solle der Anteil an Grünflächen bei Neubauvorhaben erhöht und die Lärmbelastigung durch Pkw-Verkehre auf dem Grundstück reduziert werden.

FBLin Scharf erläuterte im Anschluss die ursprüngliche Zielsetzung des Verdichtungskonzepts aus dem Jahr 2012 und schilderte die Inhalte der Fortschreibung im Jahr 2016 mit der Aufnahme einer Verhältniszahl zur zusätzlichen Steuerung der Wohnungsanzahl pro Baugrundstück in Abhängigkeit von dessen Größe.

Im Anschluss erläuterte sie den Vorschlag der Verwaltung zur Förderung von Tiefgaragen für Wohnungsbauprojekte. Sie ging im Detail auf die hierfür vorgesehene Reduzierung der Verhältniszahl in den jeweiligen Zonen ein und stellte dies anhand von Tabellen und einem Schema vor.

Sie zeigte hinsichtlich des Wohnprojekts „Am Kuhmarkt“ auf, dass damit statt der ursprünglich von den Investoren geplanten Wohnungsanzahl von 26 nur 23 Wohnungen zulässig wären.

Weiterhin erläuterte sie eine zweite Förderregelung, die für Wohnprojekte gelte, die zwar die erforderliche Flächengröße für die geplante Wohnungsanzahl aufwiesen aber hinsichtlich der maximalen Wohnungsanzahl in der jeweiligen Verdichtungszone begrenzt seien. Hier schlug sie vor, dass bei Unterbringung der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage die maximal zulässige Anzahl von Wohnungen pro Gebäude um bis zu 2 Wohnungen überschritten werden könnte.

Im Anschluss ging sie auf einen weiteren Fall ein. Anlass hierfür sei der von der Fa. Bunting geplante Neubau eines Verbrauchermarktes an der Oldenburger Straße. Hier plane der Investor auf dem Markt zwei Gebäude mit jeweils 10 Wohnungen nebst Frei- und Spielflächen zu realisieren. Im Grundsatz sei diese städtebauliche Entwicklung zu begrüßen, da hierdurch wertvolle innerstädtische Flächen eine zusätzliche Nutzung erhielten und damit zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden beitragen.

Hier werde die hier geltende Verhältniszahl bei Weitem eingehalten – es könnten hier nach dem geltenden Konzept 44 Wohnungen entstehen. Jedoch seien hier laut der hier geltenden Obergrenze nur 6 Wohnungen pro Gebäude zulässig. Zur Förderung dieser wünschenswerten Doppelnutzung, schlug sie vor – analog zu der zweiten Förderregelung – hier 2 Wohnungen mehr pro Gebäude zuzulassen.

Zur Diskussion stellte sie in dem Zusammenhang, dass aufgrund der städtebaulichen Besonderheit zusätzlich die o. g. Tiefgaragenförderung für zwei zusätzliche Wohnungen pro Gebäude zugelassen werden könnte.

BGM Kater führte im Anschluss aus, dass diese Konzeption für alle kommenden Vorhaben gelten und damit eine einheitliche Förderregelung möglich sei und Einzelbeurteilungen entbehrlich würden.

Herr Dr. Siemer sprach sich für eine Tiefgaragenförderung aus, da hierdurch hochwertigere Wohnungen entstehen würden, wies angesichts der Kosten je TG-Stellplatz jedoch darauf hin, dass diese erheblich seien und eine Förderung dies berücksichtigen sollte. Diesbezüglich fragte er nach, wie die jetzt vorgesehene Reduzierung der Verhältniszahl zustande gekommen sei.

Hierzu wurde von FDL Heuser ausgeführt, dass diese Verhältniszahlen mit drei genehmigten bzw. bereits realisierten Vorhaben abgeglichen wurden und hier bei dem gewählten Ansatz von 125 qm (statt 150 qm) je Wohnungen eine Übereinstimmung vorläge, so dass der Flächenwert realistisch sei.

In den nachfolgenden Beiträgen wurde zwar das Konzept zur Förderung von Tiefgaragen grundsätzlich begrüßt jedoch wurden Bedenken geäußert, dass Wohnkomplexe entstehen könnten, die sich aufgrund ihrer Höhe bzw. Geschossigkeit nicht in die bestehenden baulichen Strukturen integrieren.

Hierzu wurden von Herrn Sieveke Bedenken bezüglich des Projekts am Kuhmarkt vorgetragen – dieser Bereich sei keine Innenstadt. Es sei mit vielen Wohnungen und zusätzlichen Besucherverkehren zu rechnen. Diesbezüglich wurden Rückfragen bezüglich erforderlicher Besucherstellplätze erläutert.

FBLin Scharf wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Anzahl der Geschosse etc. sich nach dem aufzustellenden (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan oder aber nach § 34 des Baugesetzbuches (Einfügen des Vorhabens in die umgebende Bebauung) richten würde.

Von Herrn Schaffhausen wurde ausgeführt, dass es aufgrund der wachsenden Nachfrage wichtig sei, Wohnungen zu schaffen und „das Blech“ zugunsten von mehr Grün unter die Erde zu verlagern.

BGM Kater wies nochmals auf die mit dem Konzept verbundene Planungssicherheit für Investoren hin und dass die Fragen zu möglichen Höhen und Geschossen in der konkreten Bauleitplanung geregelt würden.

Von verschiedenen Ausschussmitgliedern wurde vorgetragen, dass die dargestellten Regelungen sehr komplex seien und es wurde vorgeschlagen, den Tagesordnungspunkt noch einmal in den Fraktionen umfassend zu beraten.

Herr Vatterodt stellte alsdann den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Hierüber ließ der Vorsitzende abstimmen.

Ergebnis: 8 ja
 4 nein
 1 Enthaltung

In Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses

TOP 2

9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kuhmarkt“: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Frau Abel vom Planungsbüro NWP erläuterte den Sachverhalt für die erneute Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kuhmarkt“.

Sie erläuterte die Inhalte des kürzlich zur Absicherung der Erweiterung des Combi-Marktes an der Oldenburger Straße abgeschlossenen Änderungsverfahrens und stellte die neue Planung vor, die zusätzlich zwei auf dem Markt geplante Gebäude mit jeweils 10 zentrumsnahen Wohnungen vorsieht, vor.

Sie stellte die Grundrisse und Ansichten des Projekts vor und wies darauf hin, dass das Gebäude in Richtung der östlichen Nachbarn jetzt mit 6,5 m Höhe niedriger sei als die bislang insgesamt festgesetzte Höhe von 10,0 m. Im Bereich der geplanten Wohnbebauung sei eine Höhe von 12,5 m geplant, die übrigen Festsetzungen seien jedoch weitestgehend unverändert geblieben, dennoch würde das Schallgutachten überarbeitet.

Hinsichtlich der östlich angrenzenden Nachbarschaft erläuterte sie, dass hier ein Sichtschutz und eine Begrünung des rückwärtigen Marktes vorgesehen sei, es habe diesbezüglich bereits eine Vorabstimmung mit den Anliegern gegeben.

In der sich anschließenden Beratung führte FBLin Scharf aus, dass nur mit einzelnen Nachbarn gesprochen wurde, die sich bereits im letzten Änderungsverfahren gemeldet hätten. Es sei vorgesehen, hier zusammen mit den Investoren eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen. Angesichts der Beschlussfassung zur Fortschreibung des Verdichtungskonzepts schlug sie vor, dass der Aufstellungsbeschluss gefasst werden könne, die Anzahl der Wohnungen aber noch offenbleibe.

BGM Kater wies darauf hin, dass die Schaffung von Wohnraum auf einem Einzelhandelsprojekt insbesondere vor dem Hintergrund knapper Fläche gut zur Entwicklung der Stadt Vechta passe – ähnliche Projekte würden sonst nur in größeren Städten realisiert.

Herr Asbrede würdigte das Vorhaben als bestes Projekt für eine flächensparende Entwicklung – hier könnten 8 oder mehr Wohnungen entstehen.

Herr Sieveke führte aus, dass die Höhenbegrenzung von 6,5 für den rückwärtigen Teil in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen seien und dass zukünftig die Müllbeseitigung nicht mehr im Bereich zur Nachbarschaft stattfinden solle – diese stelle heute ein Ärgernis dar.

Herr Lübbe schlug vor, die Wohngebäude weiter von den Grundstücksgrenzen der benachbarten Wohnbebauung abzurücken und hierzu die Wohngebäude näher zusammenzuschieben.

Herr Dr. Siemer führte hierzu aus, dass angesichts der aktuellen Planung ein Verschieben der Gebäude nicht realistisch sei.

BGM Kater führte hierzu aus, diese Anregung für die weiteren Planungen mitzunehmen.

Abschließend fragte Herr Vatterodt an, ob die Wohnnutzung festgeschrieben werden könne, um eine Folgenutzung als Bürofläche auszuschließen.

Hierzu antwortete Frau Abel, dass diese Regelungen in die Festsetzungen zum Sondergebiet aufgenommen würden.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

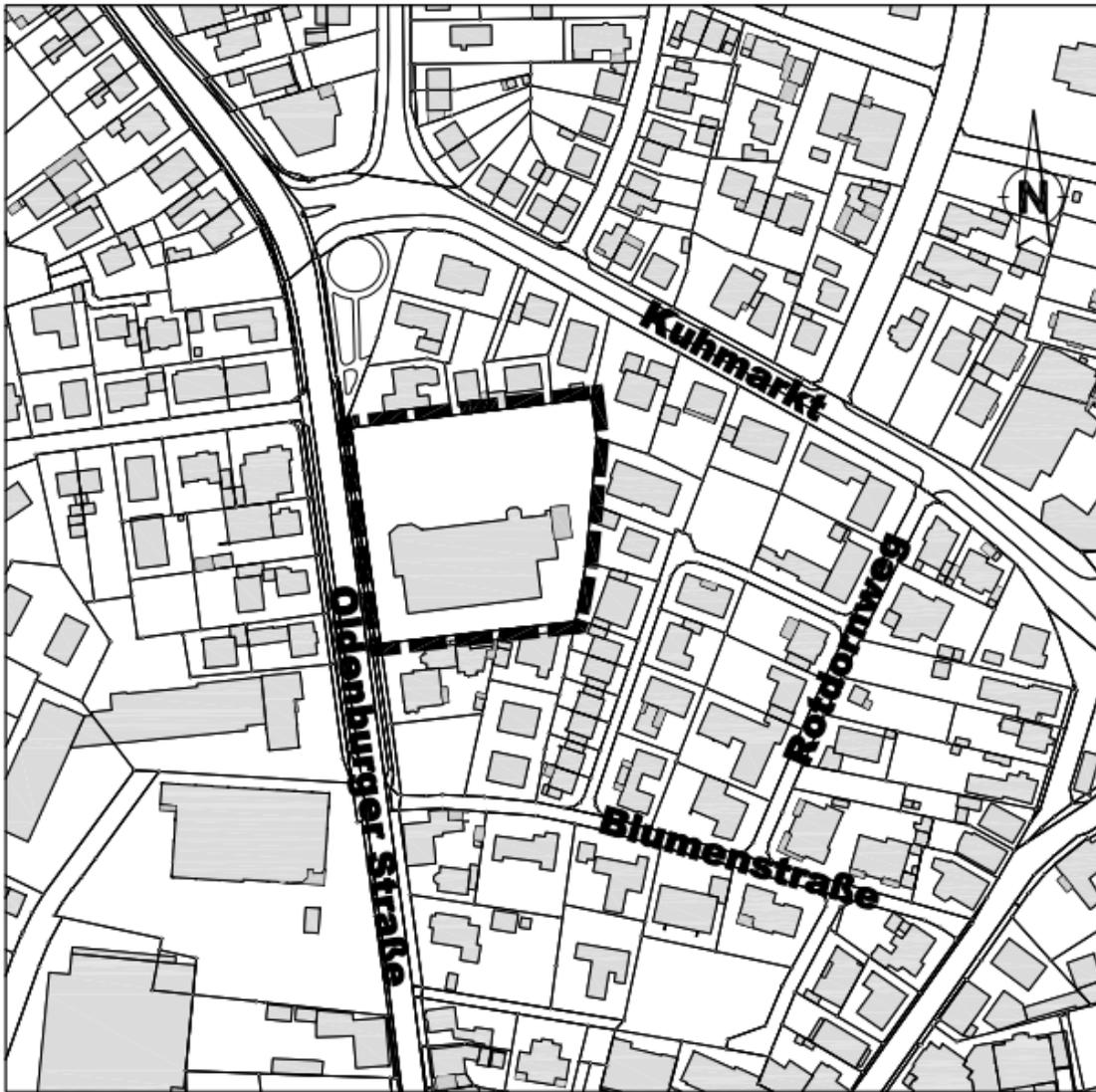
„Zur planungsrechtlichen Absicherung des Neubaus eines Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 1.775 qm, zur Sicherung des Nahversorgungsstandortes Oldenburger Straße sowie Wohnungen zur Schaffung von zentrumsnahen Wohnraum wird die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kuhmarkt“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung genau gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage 1: Geltungsbereich



In Angelegenheiten des Rates

TOP 3

Bebauungsplan Nr. 176 „Ortskern Oythe“

Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

FDL Heuser stellte den Bebauungsplan Nr. 176 „Ortskern Oythe“ vor und erläuterte die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen.

Seitens der Politik wurde darauf hingewiesen, dass es keine Vorlage zu dem BPlan im Ratsinformationsverfahren gäbe. Es stellte sich heraus, dass zunächst bei der Einladung die Vorlage vorhanden war aber leider aktuell nicht.

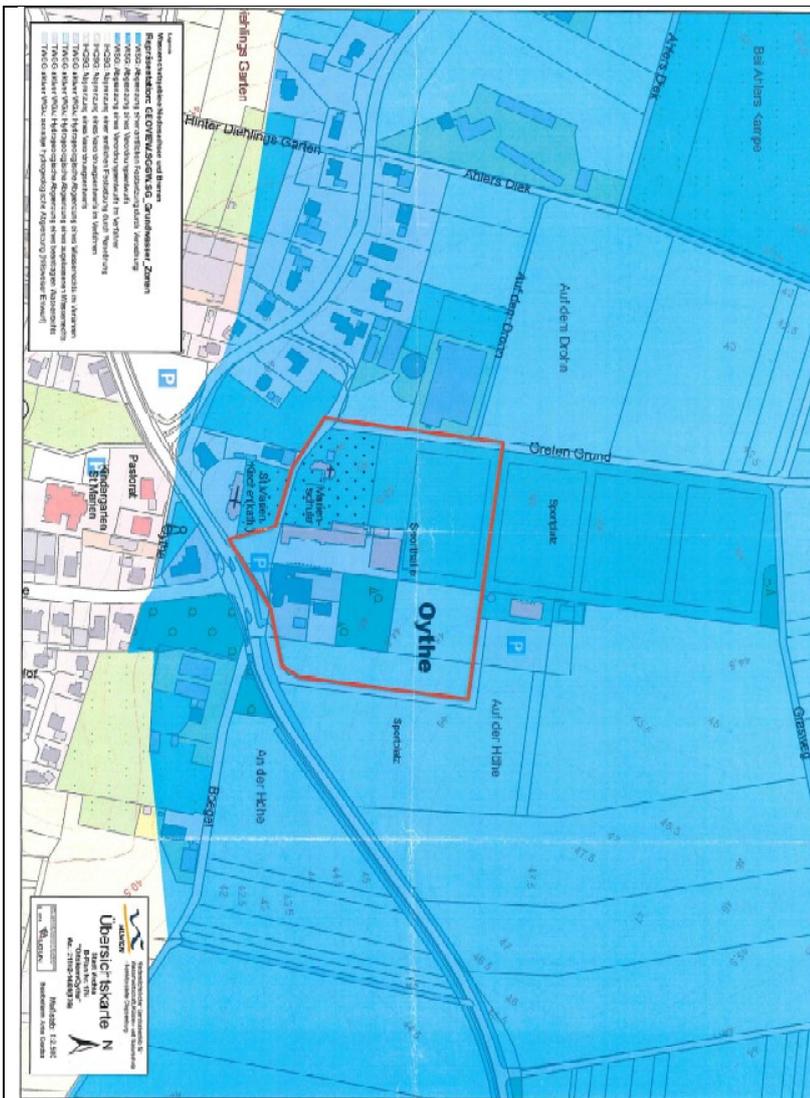
Seitens der Verwaltung wurde die Vorlage mit den Stellungnahmen während der Sitzung ausgedruckt und in Papierform übergeben. Es erfolgte daraufhin später die Beratung und die Beschlussfassung. Seitens der Verwaltung wurde darum gebeten, dass die Ausschussmitglieder sich jederzeit mit der Verwaltung in Verbindung setzen können, sofern es irgendeine Frage oder Hinweise zu Vorlagen gäbe.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:

- I. **Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

Nr. 1 EWE Netz	
Eingangsdatum 24.10.2019	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWENETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Folgender Hinweis wurde nachrichtlich übernommen:</p> <p>„Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.</p> <p>Sollte sich durch ein Bauvorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung von Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung.“</p>
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken	

<p>oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.</p> <p>Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen .</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 2 NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz Betriebsstelle Cloppenburg</p> <p>Eingangsdatum 4.11.2019</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die UWB wurde beteiligt (Nr. 7 LK Vechta- Wasserwirtschaft)</p>



Nr.3 Deutsche Telekom

Eingangsdatum 19.11.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen,

Wird zur Kenntnis genommen.
Siehe Stellungnahme vom 20.11.2019.

<p>dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
<p>Nr. 4 Deutsche Telekom</p> <p>Eingangsdatum 20.11.2019</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Hinweis wurde nachrichtlich übernommen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungen und Anlagen der Deutschen Telekom Deutschland GmbH informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.</p>

<p>Nr. 5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG</p> <p>Eingangsdatum 19.11.2019</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Hinweis wurde nachrichtlich übernommen:</p> <p>„Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es</p>

<p>konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm und Auelehm.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm und Auelehm.“</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN – Hameln Hannover Kampfmittel</p> <p>Eingangsdatum 21.11.2019</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Antrag auf Luftbildauswertung wurde von der Stadt Vechta am 21.11.2019 gestellt.</p> <p>Das Ergebnis der Luftbildauswertung (zwei Kampfmittelverdachtsflächen) wurde im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p>

historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Sondierung

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

<p>Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> Fläche C <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
<p>Nr.7 LK Vechta</p>	
<p>Eingangsdatum 25.11.2019</p>	
<p>Zu den mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird eine rechtliche Waldfläche überplant. Dabei soll die im Norden des Geltungsbereiches festgesetzte Anpflanzfläche als Waldersatz dienen. Diese Fläche ist als Wald festzusetzen. Dies gilt auch für die zu erhaltene</p>	

Waldfläche in einer Größe von 600 qm.

Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB) kann ich derzeit nicht Stellung nehmen, da die Bearbeitung dieser Belange fehlt.

Für den nächsten Verfahrensschritt soll ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden, der auf den Fachbeitrag zum B-Plan 166 zurückgreift und aufbaut. In diesem Fachbeitrag wurden das zu überplanende Waldstück sowie der angrenzende Garten und der Parkplatz der Gaststätte als Jagdgebiet für Fledermäuse kartiert. Die Bäume am Waldrand sowie die Bäume westlich der Gaststätte wurden als potentielle Quartierbäume eingestuft. Der Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass bei einer Beseitigung des Waldstückes Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 nicht ausgeschlossen werden können und empfiehlt, eine intensive Suche nach Fledermausquartieren und eine ökologische Baubegleitung festzuschreiben. Zudem ist der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff zu kompensieren (CEF-Maßnahmen). Auch eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 3 ist im Fall der Entfernung von Gehölzbeständen nicht auszuschließen. Hier wären als CEF-Maßnahmen im Vorfeld des Eingriffs neue Gehölzstrukturen zu schaffen. Außerdem ist eine Quartiersuche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durchzuführen.

Immissionsschutz

Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes weise ich darauf hin, dass in der Begründung auf die Geruchsmissionen der benachbarten Tierhaltungsanlagen im Kühl einzugehen ist.

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Lage im Wasserschutzgebiet in der Schutzzone INA des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen zu beschreiben ist. Alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Ferner ist die Regelung des Oberflächenwasserabflusses zu thematisieren. Hier sind gegebenenfalls Erlaubnisse erforderlich oder aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht möglich.

Planentwurf

Für die im Plan festgesetzte Grünfläche ist eine Zweckbestimmung anzugeben. Bestandsangaben gehören nicht zu den Planzeichen und sind aus der Planzeichenerklärung zu entfernen. Der Umweltschutzbericht ist in die Begründung zu integrieren.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung um den Punkt 6.3 Geruchsmissionen ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Lage im WSG wird im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Das Oberflächenwasser der geplanten Neubebauung soll an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und befolgt.

Die Zweckbestimmung der Privaten Grünfläche wird mit „private Hausgärten“ festgesetzt.

Die Bestandsangaben werden in der Legende als solche gekennzeichnet und sind nicht mehr Bestandteil der „Planzeichenerklärung“.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 Deutsche Telekom Technik GmbH	
Eingangsdatum: 19.05.2020	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird im Vorfeld von Baumaßnahmen rechtzeitig beteiligt</p>
Nr. 2 EWE NETZ	
Eingangsdatum: 25.05.2020	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die EWE NETZ GmbH wird im Vorfeld von Baumaßnahmen rechtzeitig beteiligt.</p>

gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Nr. 3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Eingangsdatum: 22.06.2020

aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet

verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm und Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die besondere Berücksichtigung des Schutzguts Boden im Rahmen der Kompensation wird begrüßt.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe,

<p>schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>Nr. 4 IHK Oldenburg</p> <p>Eingangsdatum 22.06.2020</p>	
<p>die Stadt Vechta möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Wohngebäude und für Erweiterungsflächen der an das Plangebiet angrenzenden Grundschule schaffen.</p> <p>Wir hatten uns schon im Rahmen der Beteiligung gemäß S 4 Abs. 1 zu dem Vorhaben geäußert und haben nach wie vor keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <p>Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Plangebiet sollen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Die Stadt Vechta begründet dies damit, dass im Plangebiet eine ungewollte städtebauliche Entwicklung mit Nutzungen verhindert werden soll, die einen negativen Einfluss auf die Umgebung haben könnte (vgl. Begründungen, S. 4). Gleichwohl wir der Argumentation der Stadt Vechta zustimmen, birgt so ein einzelfallbezogenes Vorgehen jedoch die Gefahr, wegen unzureichenden städtebaulichen Begründungen oder Ermessensfehlern rechtlich angreifbar zu sein.</p> <p>Wir regen deshalb an, dass die Stadt Vechta ein „Vergnügungsstättenkonzept“ erarbeitet. Ein solches Konzept dient, ähnlich wie ein „Einzelhandelskonzept“, als Abwägungsgrundlage für eine bauleitplanerische Steuerung im Sinne des S 1 (6) Nr. 1 1 BauGB. In ihm wird festgelegt, in welchen Bereichen Vergnügungsstätten zukünftig städtebaulich gewünscht sind und in welchen nicht. Es bildet die Basis für einheitliche und transparente Entscheidungen und erhöht so die Rechtssicherheit der Begründung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nr. 4 Landkreis Vechta</p> <p>Eingang 23.06.2020</p>	
<p>Zu dem mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Im Planentwurf werden neben einer Waldfläche mehrere Buchen in den Randbereichen der Stellplatzfläche, eine straßenbegleitende Baumreihe alter Linden sowie zwei alte Linden östlich der Marienschule überplant. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieser Großbaumbestand zu erhalten. Ich empfehle, die Überplanung dieses ortsbildprägenden Bestandes zu überdenken und die Bäume und die Baumreihe zum Erhalt festzusetzen.</p> <p>Am östlichen Rand der MI2 und MI3 soll die dort vorhandene Hecke erhalten werden. Diese Hecke ist nicht als Anpflanzfläche, sondern als Erhaltungsfläche festzusetzen.</p> <p>Zum Schutz der Einzelbäume im MI2 ist sinngemäß folgende textliche Festsetzung aufzunehmen: „In einem Abstand von weniger als 5 m von den festgesetzten Einzelbäumen ist jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig. Bei natürlichem Abgang der Bäume oder einer widerrechtlichen Beseitigung ist ein gleichartiger und gleichwertiger Ersatz anzupflanzen.“</p> <p>In die textliche Festsetzung 1.5 sind in Bezug auf die Streuobstwiese eine Pflanzliste sowie weitergehende konkrete Anweisungen zur Erstinstanzsetzung und Hinweise zur Pflege mit aufzunehmen. Ein Maßnahmenblatt „Obstwiese“ habe ich als Anlage beigefügt.</p> <p>In der Bilanzierung ist die Maßnahmenfläche „Streuobstwiese“ mit 2,0 WE im Bestand bewertet worden. Nach dem Osnabrücker Modell können bei Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Baugebieten Wertigkeiten bis maximal 1,5 WE anerkannt werden. Der Planwert ist mit 1,5 WE einzustellen. Dies gilt auch für die „über den Waldersatz hinausgehende Neuaufforstung“.</p> <p>Im Planentwurf wird Wald überplant. Der Bereich ist in der Eingriffsbilanzierung bei der Bewertung des Bestandes als Acker einzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird nur teilweise gefolgt.</p> <p>Die Großbaumbestände in den festgesetzten Mischgebieten wurden bereits als zu erhaltend festgesetzt. Die Großbäume auf den öffentlichen Straßen bzw. in der Gemeinbedarfsfläche Schule sind in städtischer Hand und müssen daher nicht festgesetzt werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt: Die entsprechende Planzeichnung wurde in zu erhaltenden Gehölzbestand korrigiert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wurde folgende Textliche Festsetzung neu aufgenommen: Bei den in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäumen ist in einem Abstand von weniger als 5 m vom Stamm jegliche Neuversiegelung, neue Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig. Bei natürlichem Abgang der Bäume oder einer widerrechtlichen Beseitigung ist ein gleichartiger und gleichwertiger Ersatz anzupflanzen.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In die Textlichen Festsetzungen wurde die Pflanzliste mit standorttypischen Obstgehölzen übernommen. Die Ausführungen in den Textlichen Festsetzungen zu Anpflanzen einer Obstbaumwiese werden jedoch als ausreichend angesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Osnabrücker Modell heißt es aus Seite 34: <i>„Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Baugebieten und an Baugebiete angrenzend können in der Regel Wertigkeiten bis zu 1,5 WE als Zielwert beigemessen werden, da die ökologische Wirkung in derartigen Räumen meist nur beschränkt ist. Ausnahmen sind z.B. möglich bei großflächigen Biotopmaßnahmen mit Flächengrößen ab 1.000 m².“</i> Da die geplante Streuobstwiese eine Größe von mehr als 4.000 m² hat, sieht die Stadt Vechta im vorliegenden Fall den genannten Ausnahmefall als gegeben. Zudem bezieht sich die Aussage der Wertigkeiten auf Maßnahmen innerhalb von Bauflächen. Im vorliegenden Fall ist die Pflanzfläche jedoch kein Teil eines Baugebietes.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorhandene Waldfläche, die entfallen soll,</p>

<p>Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche ist rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Geltungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls festzusetzen.</p> <p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden das zu überplanende Waldstück sowie der angrenzende Garten und der Parkplatz der Gaststätte als Jagdgebiet für Fledermäuse kartiert. Die Bäume am Waldrand sowie die Bäume westlich der Gaststätte wurden als potentielle Quartierbäume eingestuft. Der Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass bei einer Beseitigung des Waldstückes Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 nicht ausgeschlossen werden können und empfiehlt, eine intensive Suche nach Fledermausquartieren und eine ökologische Baubegleitung festzuschreiben. Zudem ist der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff zu kompensieren (CEF-Maßnahmen). Auch eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 3 ist im Fall der Entfernung von Gehölzbeständen nicht auszuschließen. Hier wären als CEF-Maßnahmen im Vorfeld des Eingriffs neue Gehölzstrukturen zu schaffen. Hierzu ist eine Einschätzung der Anzahl an möglichen Brutplatzverlusten durchzuführen. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen sind konkret darzustellen und lagemäßig darzulegen.</p> <p>Im Juni 2019 ist eine zusätzliche Ortsbegehung durchgeführt worden. Der Begründung wurde die Untersuchungsmethodik sowie die Auswertung dieser Quartiersuche nicht beigefügt, so dass zum Artenschutzrecht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.</p>	<p>wird im Plangebiet nach niedersächsischem Waldgesetz ausgeglichen. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde diese Fläche mit „0“ bewertet. Falls diese nach der nach der Rodung schlimmstmöglichen landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) bewertet werden würde, müsste auch die Fläche der Waldausgleichspflanzung in die Bewertung mit einbezogen werden, was im vorliegenden Fall ebenfalls nicht geschah.</p> <p>Nach Prüfung dieses Tatbestandes wurde festgestellt, dass in der Endsumme die Anzahl der ausgleichenden Werteinheiten keinen nennenswerten Unterschied aufweisen. Die Stadt Vechta bleibt daher bei der Auffassung, die Waldfläche und die Waldausgleichsfläche für eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht neu bewerten zu müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:</p> <p>Das städtische Kompensationsdefizit von 3.396 Werteinheiten wird auf dem Flurstück 54/4 der Flur 17 in der Gemarkung Oythe innerhalb des zertifizierten Flächenpools Moorbachtal ausgeglichen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird jedoch nur teilweise gefolgt: Der Artenschutzfachliche Beitrag für den vorliegenden Bebauungsplan beruht auf der Kartierung zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 166 „Erweiterung Sportplatz Oyther Berg“. Bei einer eigenen Begehung im Juni 2019 wurde kein Hinweis für die Notwendigkeit von vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gefunden (ASB, S. 52ff).</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplanes wurde daher bereits zu Baumfällarbeiten folgender Hinweis aufgenommen: Erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern >30 cm, diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Vor der Fällung von älteren Bäumen westlich der Gaststätte und am Waldrand des Siedlungsgehölzes sind diese grundsätzlich durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf vorhandene Baumhöhlungen und eventuellen Besatz mit</p>
--	--

<p><u>Immissionsschutz</u> Für eine Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes ist mir das Gutachten der Landwirtschaftskammer (Punkt 10.4 der Begründung) vorzulegen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret anzuzeigen ist. Für zusätzlich befestigte Flächen ist das anfallende Niederschlagswasser von diesen Flächen gedrosselt abzuleiten oder zu versickern.</p> <p><u>Planentwurf</u> Wegen einer Reihe von Mängeln im Planentwurf bitte ich um einen Gesprächstermin.</p>	<p>Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Fund oder Nachweis von Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen (an dieser Stelle hervorgehoben).</p> <p>Vorgenannter bereits vorhandener Hinweis wurde nun zusätzlich mit folgendem Hinweis ergänzt:</p> <p>Nur bei Nachweis von Fledermausindividuen / -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder bei Umbau-/ Abrissarbeiten am Gebäudebestand: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung:</p> <p>Sollte im Rahmen von Umbau-/ Abrissmaßnahmen und/oder im Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme würde dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zum Bebauungsplan wurde fälschlicherweise von einem Geruchsgutachten gesprochen. Tatsächlich handelt es sich jedoch nur um einen GIL-Bogen. Dies ist in der Begründung korrigiert. Der entsprechende Bogen wird dem Landkreis zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wurde dementsprechend ergänzt (Kapitel 6).</p>
--	--

Beschlussempfehlung:

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund

der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Bebauungsplan Nr. 176 „Ortskern Oythe“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses

TOP 4

Verkehrsversuch Bremer Tor/Falkenrotter Straße

FBLin Scharf erläuterte kurz den aktuellen Anlass für die erneute Überarbeitung des Verkehrsversuchs am Bremer Tor. Einige Kaufleute aus Vechta haben privat ein Gutachten beauftragt über die aktuelle Verkehrssituation am Bremer Tor und eine Kundenbefragung zu dem Thema durchführen lassen. Das Gutachten und die Kundenbefragung sind dem Protokoll beigelegt.

FDL Werring gab einen Überblick über die bisherige Chronologie des Verkehrsversuchs. Einige Änderungsvorschläge seien inzwischen ausgewertet und umgesetzt worden. Die bisher zurückgestellten Eingaben wurden nochmals mit der unteren Verkehrsbehörde und der Polizei geprüft und dabei seien die nachfolgenden Punkte erarbeitet worden.

FDL Thole erläuterte für evtl. Fußgängerüberwege am Klingenhagen die rechtliche Situation und die Absprachen mit der Polizei. In einer Tempo 20 Zone könnten Fußgängerüberwege nur angeordnet werden, wenn eine ausdrückliche Gefahr bestände. Bei dem aktuellen Verkehrsaufkommen in der Tempo 20 Zone sei hier keine Maßnahme erforderlich zumal über eine evtl. Einbahnstraßenregelung nachgedacht werde.

Als weiterer Punkt erläuterte FDL Thole die Situation bezüglich der Mittelmarkierung auf der Großen Straße. FDL Thole erläuterte seine rechtliche Einschätzung und wies darauf hin, dass die Große Straße trotz der Verkehrssituation kein Unfallschwerpunkt sei. Es gäbe keine bekannten Unfälle mit Radfahrern. Die aktuellen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung besagen, dass ein Autofahrer einen 1,50 m Abstand zum Radfahrer halten müsse. Insoweit sei egal ob durchgezogene Linie oder nicht ein Überholen sei rechtlich nicht erlaubt.

Es wird jedoch vorgeschlagen, in den Verschwenkungsbereichen auf der Großen Straße eine Leitlinie aufzubringen.

FDL Werring erläuterte danach die aktuellen Überlegungen bezüglich der Verkehrssituation an der Falkenrotter Straße vor Marcel Sport Center. Herr Werring zeigte zwei Lösungsmöglichkeiten auf und verwies darauf hin, dass die 2. Variante (siehe Vorlage) seitens der Verwaltung favorisiert werde.

Weiterhin verwies FDL Werring nochmals auf das privat beauftragte Gutachten einiger Vechtaer Kaufleute und der damit auch signalisierten besonderen Interesse der betroffenen Kaufmannschaft. Die Inhalte des Gutachtens wären aber noch genau zu prüfen seitens der Verwaltung.

Seitens der Ausschussmitglieder wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten der Kaufleute leider nicht bei der Einladung dabei gewesen sei. BGM Kater erklärte, dass das Gutachten zu dem Zeitpunkt noch nicht vorlag. Er verwies darauf, dass seitens der Verwaltung es viele Gespräche gäbe mit den Anliegern und er sehr froh sei, dass alles zunächst ein Verkehrsversuch sei und noch kein Endausbau erfolgt sei. Alle Ideen und Vorschläge sind den rechtlichen Vorgaben unterworfen und es gäbe viele verschiedene Wünsche und Sichtweisen der einzelnen Anlieger und der Verkehrsteilnehmer (Auto, Rad, Fußgänger)

Es folgte eine umfangreiche Diskussion, u.a. über die Erreichbarkeit der rückliegenden Parkplätze (EWE, Lamping), über mögliche Einbahnstraßenregelungen, bisherige politische Beschlüsse, Schwellen auf der Großen Straße, Sperrelemente auf der Mittellinie, Sicherheit usw.

In den Zusammenhang stellte Herr Asbrede einen Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag 3 zum Thema Mittelmarkierung auf der Großen Straße. Den Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Es wurde zudem beantragt, über die einzelnen Punkte aus der Beschlussempfehlung einzeln abzustimmen und dem wurde ebenfalls stattgegeben.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt den Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Bereich der Falkenrotter Straße vor Marcells Sport Center wird gem. Variante II umgesetzt. Es werden zwei Fahrspuren (Linksabbiege- und Geradeausspur) –ohne einer „Trennmarkierung“- in einer Gesamtbreite von 5,85 m hergestellt. Eine Richtungspfeilmarkierung wird aufgebracht. Der Fahrradschutzstreifen von 1,50 m Breite wird mit Sperrelementen neben der Geradeausspur auf vorhandener Straße hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Ein Zebrastreifen in der Straße Klingenhagen wird nicht markiert. Der Vorschlag einer Einbahnstraßenregelung für die Straße Klingenhagen – Abschnitt Bremer Tor bis Dobbenstraße – und der Öffnung der Füchteler Straße (Vorschlag/Gutachten der Kaufleute Bremer Tor) wird weiter geprüft und im Ausschuss UPB beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Die Mittelmarkierung auf der Großen Straße erfolgt nur in den Bereichen der Verschwenkungen. Eine unterbrochene Mittelmarkierung wird nicht aufgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 9
Nein-Stimmen	: 3
Enthaltungen	: 1

In Angelegenheiten des Rates

TOP 5

Abstufung / Umstufung des Kreisstraßenabschnitts der K 333 Bokener Damm – Marschstraße zwischen Münsterstraße und der B 69

FDL Werring erläuterte den Sachverhalt bezüglich der Folgen einer Abstufung des Kreisstraßenabschnitts der K 333 Bokener Damm – Marschstraße von der Münsterstraße bis zur B 69. Er verwies auf die Regelungen bezüglich der aktuell nicht sanierten Radwege, dem Zustande der Straße und den darauf erfolgten Vereinbarungen mit dem Landkreis Vechta.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:

Der Abstufung der K 333 ‚Bokener Damm/Marschstraße‘ zwischen ‚Münsterstraße‘ und ‚B 69‘ zur Stadtstraße wird zum 01.01.2021 zugestimmt.

Dem Ablösebetrag in Höhe von 200.000,00 € die der Landkreis Vechta an die Stadt Vechta für die nicht erfolgten Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen des Radweges im Abschnitt Einmündung zur

‚Hagen-Ring-Straße‘ bis Höhe ‚Westmark‘ sowie für die Fahrbahnbewertung des entsprechenden Teilstücks der K 333 wird zugestimmt.

Die kostenlose Übertragung des entsprechenden Teilstücks der K 333 als Straßenverkehrsfläche, belegen Gemarkung Vechta, Flur 25, Flurstück 670 an den Landkreis Vechta wird zugestimmt. Die hierfür anfallenden Vermessungs- und Notarkosten trägt der Landkreis Vechta.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses

TOP 6

Antrag der VCD Fraktion vom 03.03.2020: Einführung von verbindlichen Leitlinien für eine umfassende Bürgerbeteiligung;

a) im Rahmen der Bauleitplanung

b) im Rahmen eines Straßenbauprogramms

FBLin Scharf erläuterte den Antrag der VCD vom 03.03.2020 bezüglich der Einführung von verbindlichen Leitlinien für eine umfassende Bürgerbeteiligung. Sie verwies darauf, dass ein umfassendes Straßenbauprogramm auf technischen Erfordernissen beruhe und somit nicht für eine Bürgerbeteiligung geeignet sei. Vieles richte sich auch nach den unterirdischen Bedingungen wie Zustände der Kanalisation, verlegte Leitungen und Kanäle usw. Zudem könne sich diesbezüglich akuter Bedarf aus aktuellem Anlass ergeben.

BGM Kater verwies darauf, dass die Ratsmitglieder im Rahmen der Klausurtagung informiert werden. Die erste Klausurtagung sei aufgrund der Coronabedingungen ausgefallen aber eine weitere sei geplant. Außerdem erfolgen Informationen im Rahmen von Haushaltsberatungen. Der Rat wird umfassend informiert.

Bezüglich der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung wurde auf die bisherigen Verfahrensschritte in der Bauleitplanung hingewiesen und den bereits jetzt erfolgten und sich bewährten Informationsveranstaltungen. Die Bürgerbeteiligung in Langförden, der Bürgerdialog im Zusammenhang mit der Uni Vechta zu dem geplanten Wohngebiet in Deindrup, die Informationen an die Anlieger beim geplanten Parkhaus des Landkreises oder Gesprächen mit den Anwohnern beim dem unter TOP 2 vorgestellten Wohnprojekt auf dem Combi hätten sich bewährt. Es werde insoweit bereits heute schon sofern es als sinnvoll erachtet werde, eine Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

- a) „Zur Verbesserung der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung sind im Rahmen von städtebaulichen Planungen, bei denen eine größere Betroffenheit oder aber ein hoher Erläuterungsbedarf für die Öffentlichkeit zu erwarten ist, ergänzende Informationsveranstaltungen wie in den letzten Monaten erprobt durchzuführen. Diese können den Beteiligungsverfahren vorgeschaltet oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB durchgeführt werden.“
- b) „Das Aufstellung von verbindlichen Leitlinien für eine umfassende Bürgerbeteiligung bei geplanten Straßenneubaumaßnahmen wird nicht weiterverfolgt. Mit dem mehrjährigen Bauprogramm werden die Anlieger frühzeitig über einen Straßenneubau informiert bzw. beteiligt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7

Antrag der VCD Fraktion vom 21.02.2020: Modelle zur finanziellen Förderung für Erstellung moderner Grünfassaden (senkrechte Streuwiesen) sowie Schaffung von Gründächern

FBLin Scharf stellte die Einschätzung der Verwaltung bezüglich der Schaffung von finanziellen Förderungen für Gründächer oder auch Grünfassaden vor. Grundsätzlich wurde Gründachförderung und auch die Grünfassade sehr positiv gesehen und es sei ein guter Beitrag zum Stadtklima. Aus ökologischer Sicht sei es sehr zu befürworten und es gäbe auch viele Vorteile. Nachteile der Dach- und Fassadenbegrünung seien die hohen Kosten und die erforderliche Pflege.

Leider sei eine Anrechnung von Gründächern z.B. als Kompensationsmaßnahmen bislang nicht rechtlich vorgesehen. Beispiele von anderen Kommunen, die einen Zuschuss zu dieser Art der Begrünung geben, hätten gezeigt, dass die Förderung als nur einen Bruchteil der zu erwartenden Bau- und Unterhaltungskosten abdecken könne. Insoweit werden Grünfassaden und Gründächer nicht aus finanziellen Aspekten angelegt, sondern nur aus persönlicher Überzeugung.

Die Stadt Vechta wolle aber die Förderung trotzdem aufnehmen und zwar als Bestandteil im geplanten Förderprogramm für Blühstreifen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Zur Förderung von Maßnahmen zur Fassadenbegrünung und der Anlage von Gründächern wird die Verwaltung beauftragt, das geplante Förderprogramm für Blühstreifen in Industrie- und Gewerbegebieten um diese Maßnahmen zu erweitern und hierfür einen Kriterien- und Förderkatalog zu erarbeiten.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Mitteilungen des Bürgermeisters

BGM Kater stellte den neuen Flyer zum Thema Grundstückzufahrten vor. Es gab in der Vergangenheit immer wieder Fragen und Unstimmigkeiten von Bauherren/Grundstückseigentümern, wie eine Zufahrt anzulegen sei. Die hierzu vorgegebenen Bestimmungen werden in dem Flyer erörtert und dienen somit der Klarstellung. In dem Flyer werden keine neuen Regelungen getroffen, sondern lediglich eine Information zu den aktuellen Vorgaben.

Damit der Flyer auch den ausländischen Mitbürgern zugänglich ist, solle dieser von den Kollegen im Haus übersetzt werden.

TOP 9

Einwohnerfragestunde

Keine Fragen

